

Der Czuthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Czuthal und dessen Umgegend.

N^o 64. Neuenbürg, Mittwoch den 15. August 1849.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig hier 1 fl.; auch bei den Postämtern blos 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, wo fortwährend Bestellungen angenommen werden, Auswärtige bei ihren Postämtern. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Befoldungs- und Pensionssteuer-Aufnahme.

(Schluß.)

B., Auszug aus der Instruktion zu Vollziehung des Finanz-Gesetzes hinsichtlich der directen Steuer.

III. Steuer von Befoldungen und Pensionen.

§. 8.

Die in Art. 7 des Gesetzes enthaltenen Sätze sind auf sämtliche, die Summe von 600 fl. nicht übersteigende Quiescenzgehälte und Pensionen, sodann auf die Pensionen der Geistlichen und Lehrer und auf sämtliche Pensionen, welche nicht aus der Staatskasse gereicht werden, anzuwenden, mag der Betrag derselben die Summe von 600 fl. übersteigen oder nicht.

§. 9.

Der Besteuerung nach Art. 7 des Gesetzes, unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1821 und der Vollzugs-Vorschriften zu demselben, unterliegen:

1) sämtliche Befoldungen, Gehälte und Pensionen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus öffentlichen Kassen oder von Privaten gereicht werden, mit den in §. 10 bezeichneten Ausnahmen;

2) die Amtswohnungen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juli 1849, Reg.-Blatt S. 332), wobei noch weiter bestimmt wird, daß die Wohnungen der Revierförster oder die hierfür ausgesetzten Geld-Entschädigungen nach Analogie des Art. 2, g dieses Gesetzes mit 50 fl. in Berechnung genommen werden;

3) das Einkommen der Aerzte, Advokaten und Handlungs-Commis;

4) das Einkommen aus Zeitschriften und dem schriftstellerischen Erwerb nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Juni 1849 (Reg.-Blatt S. 175) und der Vollziehungs-Vorschriften zu demselben vom 4. Juli 1849 (Reg.-Blatt S. 274);

5) das Einkommen der Künstler, welche ihre Kunst nicht in Verbindung mit einem von ihnen selbst betriebenen steuerbaren Gewerbe und im Interesse desselben ausüben, namentlich der Architekten, Bildhauer, Musiker, Maler, Schauspieler, Tänzer, Vereiter und der Literaten (Schriftsteller und Lehrer).

§. 10.

Frei von der Steuer bleiben:

1) die in die Classe der Domestiken gehörigen Personen;

2) solche, deren Einkommen in Löhnen oder Tagelohnern besteht, die bisher der Steuer nicht unterworfen waren, wie z. B. die Bezüge der Landjäger, Unteroffiziere, Steuer-Aufseher, Grenzaufseher, Forstschützen, Wegknechte;

3) die in Tag- oder Wochenlohn stehenden gemeinen Arbeiter bei den Salinen, auf den Hüttenwerken, bei der Eisenbahnverwaltung, der Münze;

4) Medaillengehälte, wenn der Inhaber nicht ein anderes nach Art. 7 oder 8 des Gesetzes zu steuerndes Einkommen bezieht;

5) die aus der Staatskasse an nicht pensionsberechtigte Diener und deren Hinterbliebene bewilligten Gratualien.

§. 11.

Unter den steuerpflichtigen Gehalten sind auch solche Taggelber zu verstehen, welche ein Beamter oder Angestellter statt eines fixen Gehalts oder neben einem solchen bezieht. (Vergl. jedoch die in §. 10 gegebene Bestimmung.)

§. 12.

Die Sätze für das die Summe von 300 fl. nicht übersteigende Einkommen sind in der Art anzuwenden, daß die Steuer bei einem Einkommen von mehr als Einhundert Gulden bis zu Zweihundert Gulden 20 fr. vom Hundert, bei einem Einkommen von mehr als Zweihundert Gulden bis zu Dreihundert Gulden 30 fr. vom Hundert, somit bei einem Einkommen von Dreihundert Gulden 1 fl. 30 fr. beträgt.

§. 13.

Nach den Abstufungen der in Art. 8 bestimmten Steuer von den aus der Staatskasse abzureichenden Quiescenzgehalten und Pensionen der Civil- und Militär-Staatsdiener beträgt dieselbe bei einer Summe von 601 fl. bis 700 fl. 3 fl. auf das Hundert, 701 fl. bis 800 fl. 3 fl. 30 fr. und sofort für jedes weitere Hundert 30 fr. mehr, so daß bei einem Einkommen über 3900 fl. bis 4000 fl. die Steuer 19½, bei höheren Beträgen aber durchaus 20 pr. Ct. des Gehalts oder der Pension ausmacht.

Hienach würde sich die Steuer von 4001 fl. auf 800 fl. 12 fr. und das dem Steuerpflichtigen übrig bleibende Einkommen noch auf die Summe von 3200 fl. 48 fr. belaufen, während bei einem Einkommen von 4000 fl., nach Abzug der Steuer von demselben mit 780 fl., noch 3220 fl. übrig bleiben.

Damit nun in Fällen der ersteren Art das nach Abzug der Steuer übrig bleibende Einkommen nicht unter das in dem Fall der zweiten Art dem Steuerpflichtigen verbleibende Einkommen herabsinkt, wäre, gemäß dem Schlußsatz des Art. 8, Absatz 1 des Gesetzes, die zu 800 fl. 12 fr. berechnete Steuer um die Differenz zwischen der Summe von 3200 fl. 48 fr. und 3220 fl., somit um 19 fl. 12 fr. zu ermäßigen.

Nach vorstehendem Beispiel ist da zu verfahren, wo durch die Anwendung der angegebenen Procentfüße das Einkommen eines höher anzulegenden Steuerpflichtigen, abzüglich der Steuer, unter die Summe des einem niedriger anzulegenden, nach Abzug der Steuer verbleibenden Einkommens herabsinken würde.

§. 14.

Ist während des Etatsjahres an die Stelle eines unter Art. 7 des Gesetzes fallenden Einkommens ein nach Art. 8 desselben zu steuerndes getreten, so ist die Steuer je von der Rate des einen oder des andern nach den hiefür geltenden Sätzen zu berechnen.

Verfügungen

der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung des Militärs in den Quartieren.

Um den von einigen Seiten erhobenen Zweifeln darüber zu begegnen, was unter der Hausmannskost zu verstehen sey, welche den auf Verpflegung einquartierten Angehörigen der k. Truppen (vom Bataillonsadjutanten und Oberwachtmeister abwärts) zu reichen ist (vergl. Bekanntmachung des vormaligen Oberlandes-Oekonomie-Collegiums vom 6. April 1808, Reg. Blatt S. 174), sieht man sich veranlaßt, die Gebühr der diensthühenden Mannschaft im Falle der Einquartierung auf Verpflegung, wie solche zur Zeit festgestellt ist, hienach bekannt zu machen.

Die volle Tagesverköstigung besteht aus dem Mittag- und Abendessen des einen und dem Morgenessen des darauf folgenden Tages ohne Wein, Bier oder Branntwein, welche nicht gefordert werden können.

Es soll bestehen:

das Mittagessen in Suppe, in einem halben Pfund Fleisch, in Gemüse und einem halben Pfund Brod;

das Abendessen in Gemüse und einem halben Pfund Brod;

das Morgenessen in Suppe und einem Pfund Brod.

Die untergebenen Beamten haben Vorstehendes auf geeignete Weise bekannt zu machen, und gegen etwaige Mehrforderungen auf erhobene Klage Verfügung zu treffen.

Dabei wird angefügt, daß nach einem Rundschreiben der Reichsministerien des Innern und des Kriegs an die Regierungen aller deutschen Einzelstaaten die Verpflegung von Reichstruppen auf einem andern Gebiete als ihrem unmittelbaren Heimathlande nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zu gesch. hen hat, in welchem dieselben verwendet werden, daher obiger Verpflegungs-Maßstab auch auf im Königreiche einquartierte im Reichsdienste stehende Truppen anderer deutscher Staaten Anwendung zu finden hat.

Stuttgart den 30. Juli 1849.

Duvernoy.

Rüpplin.

(Schluß folgt.)

N e u e n b ü r g.

Nach Art. 21 des unter dem 10. Juli verkündigten Gesetzes vom 6. v. Mts., betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung ist binnen zwei Monaten, somit bis zum 10. September d. J. in allen Gemeinden eine Erneuerung des ganzen Gemeinderaths vorzunehmen. Die Gemeindebehörden des Oberamtsbezirks werden aufgefordert, innerhalb jenes Termins auf einen den Einwohnern möglichst geschickten Zeitpunkt den Wahltag anzuberaumen und die für die Wahl erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig zu treffen.

Insbeyondere ist die Abfassung der Wählerlisten von der aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindepfleger, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber zusammengesetzten Commission bald in Angriff zu nehmen. Ist der Ortsvorsteher zugleich Rathsschreiber, so tritt kein Stellvertreter für ihn ein.

Die Wählerliste zerfällt in drei Abtheilungen:

1) Gemeindegengenossen: In dieser Abtheilung sind aufzuführen alle in der Gemeinde wohnhaften Gemeindegengenossen, welche 25 Jahre alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, sofern sie entweder an dem Gemeindefschaden Theil nehmen oder doch Bürger- oder Besitzsteuer bezahlen. Wird in der Gemeinde kein Gemeindefschaden umgelegt, so fragt es sich, ob die betreffenden Gemeindegengenossen Grundstücke, Gefälle, Gebäude oder Capitalien besitzen, oder ein Gewerbe betreiben, oder eine Besoldung oder sonstiges Einkommen beziehen, von welchem sie zu dem Gemeindefschaden beizutragen hätten, wenn ein solcher bestünde. Ebenso ist, wenn keine Bürger- oder Besitzsteuer umgelegt wird, bei Denjenigen, welche nicht schon an dem Gemeindefschaden Theil zu nehmen hätten, zu untersuchen, ob sie selbstständig und auf eigene Rechnung leben und daher Bürger- oder Besitzsteuer zahlen müßten, wenn eine solche bestünde. Der Unterschied zwischen Bürgern und Besitzern hat für das Wahlrecht keine Bedeutung mehr; ebenso ist Niemand wegen seines religiösen Glaubens ausgeschlossen, auch die sogenannten Schacherjuden können das Wahlrecht ausüben. Ferner ist der bisherige Ausschließungsgrund der unter Privatdienstherrschaft stehenden Personen aufgehoben; auch ist es bei denjenigen volljährigen Gemeindegengenossen, welche zu dem Gemeindefschaden beitragen oder beitragen würden, wenn ein solcher bestünde, gleichgültig, ob sie selbstständig auf eigene Rechnung leben (aktive Bürger sind) oder nicht, wogegen bei denjenigen, welche allein Bürger- oder Besitzsteuern entrichten oder entrichten würden, wenn diese Umlage bestünde, das Merkmal der Selbstständigkeit fortwährend erforderlich ist.

2) Sonstige Württemberg. Staatsbürger. In dieser Abtheilung sind die in dem Gemeindebezirk wohnhaften, der Gemeinde nicht angehörigen Württemberger, welche 25 Jahre

alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, und die durch das Gesetz hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindeumlagen verlangten Bedingungen erfüllen, aufzuführen. In letzterer Beziehung findet gegenüber den Gemeindegengenossen der doppelte Unterschied statt, einmal, daß weder die Bezahlung der Wohnsteuer, noch die Theilnahme an dem Gemeindefschaden für sich allein genügt, sondern Beides vereinigt seyn muß und zweitens, daß die Entrichtung der Wohnsteuer sowohl, als die Theilnahme an dem Gemeindefschaden in der betreffenden Gemeinde ununterbrochen in den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren andauert haben muß. In Gemeinden, in welchen keine Wohnsteuer und kein Gemeindefschaden umgelegt wird, oder wenigstens das eine dieser Deckungsmittel des Gemeindefaufwands nicht vorkommt, müssen solche der Gemeinde nicht angehörige Staatsbürger wenigstens drei Jahre lang in Verhältnissen gewesen seyn, welche die eine und andere Besteuerungsart begründet hätten, wenn diese vorgekommen wäre. Es können somit in diese Abtheilung nur selbstständige Männer aufgenommen werden, welche zu der Gemeinde steuerpflichtige Grundstücke, Gefälle, Häuser oder Capitalien besitzen oder ein der Steuer unterliegendes Gewerbe betreiben, oder ein sonstiges besteuertes Einkommen beziehen. Da die Selbstständigkeit und Steuerpflichtigkeit schon drei Jahre gedauert haben muß, so können in die nächste Wählerliste diejenigen nicht aufgenommen werden, welche bloß aus Capitalien oder Besoldungen und ähnlichem Einkommen zu dem Gemeindefschaden beitragen.

3) Bürger anderer deutscher Staaten. Da das Wahlrecht dieser Classe von Einwohnern einer Gemeinde davon abhängt, daß Württembergern, welche in dem Heimathstaat des betreffenden Einwohners ihren Wohnsitz haben, dort gleichfalls das gemeindegemeinliche Wahlrecht eingeräumt wird, und der Beweis dieser Thatsache von Demjenigen, welcher auf dieses Wahlrecht Anspruch macht, zu führen ist, so ist zu erwarten, ob ein in der Gemeinde wohnender Nicht-Württemberger die Aufnahme in die Wählerliste verlangt. In diesem Fall muß er nachweisen, daß in seinem Heimathort Württembergern gegenüber der Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachtet wird und außerdem die zur Aufnahme in die zweite Abtheilung erforderlichen Eigenschaften besitze.

In allen drei Abtheilungen fallen weg:

- a. Diejenigen, welchen ein Pfleger bestellt ist;
- b. Diejenigen, welche nicht bloß wie bisher, zur Zeit der Wahl, sondern überhaupt im laufenden oder vorhergegangenen Rechnungsjahre Beiträge aus öffentlichen Kassen zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt empfangen haben, so fern dieses nicht wegen eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, wie z. B. wegen Krankheit geschah.

c. Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens; nicht mehr ausgeschlossen sind dagegen diejenigen, welche wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden sind, so fern sie nicht durch das Straferkenntniß ihrer Ehrenrechte verlustig wurden;

d. Die durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der Wahlrechte oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe oder zur Dienstentziehung verurtheilt oder unter polizeiliche Aufsicht gestellten, sowie die wegen eines mit dem Verlust der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand (Strafproceßordnung Art. 87) versetzten Personen, soweit sie nicht durch einen allgemeinen oder besonderen Gnadenakt amnestirt worden sind.

Die Wählerliste muß wenigstens 8 Tage vor dem anberaumten Wahltag vollendet seyn und sodann einige Tage auf dem Rathhaus oder in einem anderen geeigneten Lokal zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Daß dies geschieht, ist durch Ausrufen in der Gemeinde bekannt zu machen und zugleich zu bestimmen, daß Jeder, welcher eine Einsprache gegen die Wählerliste, sey es wegen Unterlassung der Aufnahme eines Wahlberechtigten, oder wegen Aufnahme eines Nichtberechtigten, zu machen hat, diese binnen einer festzusetzenden Frist bei dem Gemeinderath vorbringen soll. Die Frist für das Vorbringen solcher Einsprachen muß so bestimmt seyn, daß sie nicht früher endigt, als mit dem Schlusse des dritten Tages vor der Wahl.

Ueber die vorgebrachten Einsprachen erkennt der Gemeinderath so schnell als möglich, jedenfalls noch vor dem Schlusse der Wahlhandlung. Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeinderaths können die Vornahme der Wahlhandlung nicht aufschieben, und es ist sich bei der Zulassung zu der Wahl an das Erkenntniß derjenigen Behörde zu halten, welche soweit die Wahl-Commission vor dem Schlusse der Wahlhandlung amtliche Kenntniß erhielt, zuletzt in der Sache entschieden hat.

Die Wahl selbst geschieht vor einer Commission, welche aus dem Ortsvorsteher, dem ersten Gemeinderath und dem Obmann des Bürgerausschusses besteht, in geheimer Abstimmung, es genügt daher nicht mehr, wie bisher, die Anwesenheit des Ortsvorstehers und Rathschreibers.

Die gewählten Gemeinderaths-Mitglieder sind von dem Gemeindevorsteher in ein Verzeichniß einzutragen, welches die Zeit der Wahl, des Eintritts in den Gemeinderath und des Austritts aus demselben zu enthalten hat und geordnet fortzuführen ist.

Das Oberamt wird dieses Verzeichniß von Zeit zu Zeit einsehen, um sich von dem geord-

neten Stand des Gemeinderaths-Kollegiums zu überzeugen.

Außerdem haben die Gemeindevorsteher die Namen der neugewählten sowie der aus irgend einem Grund austretenden Gemeinderathsmitglieder dem Oberamt anzuzeigen. Die Anzeige der neugewählten Gemeinderathsmitglieder hat erst nach Ablauf der im Art. 12 des Gesetzes vom 6. v. Mts. bestimmten achtägigen Frist zu geschehen und es ist dabei von dem Gemeindevorsteher zu bemerken, daß weder gegen das Wahlverfahren noch gegen die Person der Gewählten gesetzliche Einwendungen bekannt seyen.

Bei der Wahl des Bürgerausschusses und des Ortsvorstehers sind dieselben Personen wahlberechtigt, wie bei den Gemeinderathswahlen. Es ist deßhalb auch bei der Richtigstellung der Wählerliste dasselbe zu beobachten, was oben auseinandergesetzt wurde. Zweckmäßig erscheint es, wenn es so eingerichtet wird, daß die Wählerlisten für Gemeinderathswahlen zugleich auch für Bürgerausschufswahlen benützt werden können und zu diesem Ende die Vornahme der Bürgerausschufswahlen auf die Zeit unmittelbar nach Vollendung der Gemeinderathswahlen verlegt wird. Bei den Bürgerausschufswahlen ist die Wahlcommission so zusammengesetzt, wie in §. 50 des Verwaltungsedikts vorgeschrieben ist. Die Abstimmung dagegen erfolgt geheim, ganz wie bei den Gemeinderathswahlen.

Den 8. August 1849.

K. Oberamt. Baur.

Neuenburg.

Zu Folge einer Revisionsbemerkung des K. Stat. Topographischen Bureau zur Bevölkerungsliste auf den 3. Dezember 1848 werden die Königl. Pfarrämter zur Berücksichtigung bei Fertigung der nächsten Bevölkerungsliste benachrichtigt, daß den Umzugsverzeichnissen die Uebergabs- und Empfangscheine beizunumeriren sind, auch die Hereingezogenen und die Hinausgezogenen sowie die Umzüge mit dem Ausland nicht untereinander vermischt in die Verzeichnisse aufgenommen werden dürfen, sondern je abgefordert gehalten und je besonders berechnet werden müssen.

Den 6. August 1849.

K. Oberamt. Baur.

Floßinspektion Calmbach.

Die Verwahrung der Ufer und Werke während des 1850ger Enzschleierfloßes von Enzberg bis Vietzheim mit Borhängholz wird am Montag den 20. d. Mts.,

Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause in Calmbach in Afford gegeben werden, wozu man diejenigen Schiffer und Flößer, welche genügende Bürgschaft zu leisten, und gute Prädisatszeugnisse beizubringen vermögen, hiemit einladet.

Calmbach den 13. August 1849.

K. Floßinspektion.
Schlette.

(Fortsetzung in der Beilage.)

